

# K R Ä T Z E / S K A B I E S

## Erreger/Vorkommen

Die Krätze (**SKABIES**) ist eine durch Krätze-Milben verursachte infektiöse Hauterkrankung. Die Milbenweibchen sind mit 0,3 - 0,5 mm Größe kaum sichtbar. Sie haben eine Lebensdauer von 6-8 Wochen. In dieser Zeit legt ein Milbenweibchen 40-50 Eier. In der Hornschicht der Haut werden nicht nur Eier sondern auch Kot abgelegt und dabei typische ca. 2,5 cm lange Milbengänge in die Haut gefressen. Außerhalb der Haut können Milben nur eine begrenzte Zeit überleben, z.B. bei hoher Luftfeuchtigkeit und 25 °C Umgebungstemperatur bis zu 4 Tage, bei 12 °C bis zu 14 Tage. Bei 50°C und darüber oder Gefriertemperaturen sterben die Milben innerhalb von Minuten ab.

## Krankheitserscheinungen

Krankheitszeichen bei Befall mit Krätze-Milben können leichtes Brennen oder Juckreiz der Haut sein.

Vereinzelt bilden sich mückenstichartige kleine rote Punkte, die sich durch Kratzen entzünden können. Neben entzündlichen können auch allergische Reaktionen z.B. auf Milbeneiweiß im Krankheitsverlauf hinzukommen. Dabei können sich die Hauterscheinungen über die von Milben befallenen Körperstellen hinaus ausdehnen.

Bevorzugt befallen werden die Hautbereiche zwischen den Fingern und Zehen, die Beugeseiten der Handgelenke und Ellenbogen, Hautfalten, Knöchelregionen, innere Fußränder, die Achselhöhlen, Hautstellen im Bereich der Unterwäsche, bei Säuglingen und Kleinkindern auch das Gesicht.

## Inkubationszeit

Die Inkubationszeit beträgt **20-35 Tage**.

## Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Ansteckung besteht bereits **vor** Symptombeginn.

Ohne Behandlung sind Betroffene während der ganzen Krankheitsdauer ansteckungsfähig, d.h. bis zu 8 Wochen.

Die Ansteckung erfolgt hauptsächlich durch enge körperliche Kontakte, Schlafen im selben Bett, gemeinsame Benutzung von Handtüchern oder Decken.

## Melde- und Benachrichtigungspflichten an das zuständige Gesundheitsamt

Nach §34 IfSG (1 und 6) besteht Benachrichtigungspflicht für Verdacht und Erkrankung durch Leiter der Gemeinschaftseinrichtung für Säuglinge, Kinder und Jugendliche und nach §36,3a durch Leiter von Pflegeeinrichtungen für ältere, behinderte oder pflegebedürftige Menschen, von Obdachlosenunterkünften, Asylunterkünften, Massenunterkünften und Justizvollzugsanstalten.

# K R Ä T Z E / S K A B I E S

## Hygienemaßnahmen:

Durch **Waschen** der Wäsche bei **60 °C** oder durch chemische Reinigung werden Milben aus Wäsche und Kleidung abgetötet. Ist dies nicht möglich, können Kleidungsstücke oder Kuscheltiere z.B. in **Plastiksäcke** eingepackt werden.

Nach einer Woche sind evtl. vorhandene Milben dann abgestorben.

Polster, Möbel und Teppiche sollten gründlich mit dem Staubsauger abgesaugt werden. Der Staubsaugerbeutel muss umgehend entsorgt werden!

Auch durch **Einfrieren** (bei -15°C) kann Milbenfreiheit erreicht werden (z.B. bei Plüschtieren oder Stoff-Schuhen).

Das Desinfizieren von Oberflächen und Gebrauchsgegenständen oder Spielsachen ist in der Regel nicht notwendig.

Befallene Personen sollten die Unterwäsche sowie die Bettwäsche alle 12-24h, die Handtücher 2x täglich wechseln.

Bei Oberbekleidung wie Jacken oder Mänteln reicht auch ein 7 -tägiges Durchlüften oder chemische Reinigung.

## Empfehlungen für die Gemeinschaftseinrichtung mit Hinweisen auf die Wiedezulassung nach Erkrankung

Nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Personen Schulen und Kindertageseinrichtungen nicht besuchen, wenn sie an Krätze **erkrankt** oder dessen **verdächtig** sind.

Die Gemeinschaftseinrichtung sollte in einem **Aushang** die Eltern über das Vorliegen oder den Verdacht auf eine Krätze-Erkrankung informieren.

Die Eltern sollten gebeten werden bei Hautauffälligkeiten ihres Kindes einen Arzt aufzusuchen.

Eltern müssen die entsprechende Einrichtung über eine Krätze-Erkrankung informieren.

In den Einrichtungen können Bescheinigungen an die Eltern ausgeteilt und nach Arztkonsultation wieder eingesammelt werden.

Von Krätze-Milben befallene Familienmitglieder dürfen nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung, während ein Ausschluss von gesunden Kontaktpersonen nicht erforderlich ist

Bei **engen Kontaktpersonen** in der Familie oder der Gemeinschaftseinrichtung besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko.

Als **enge Kontaktpersonen** gelten alle Personen, die zu Erkrankten einen engen, großflächigen Haut-zu Haut-Kontakt über einen längeren Zeitraum hatten (**länger als 5-10 min**).

Personen, die im selben Haushalt wie eine an Krätze erkrankte Person leben, z.B.

Geschwister, sollten dem behandelnden Arzt vorgestellt und zeitgleich mit den Erkrankten behandelt werden.

Die **Wiedezulassung** bei immunkompetenten Erkrankten und bei Krankheitsverdächtigen ist nach abgeschlossener Behandlung mit einem Antiskabiosum bzw. 24 h nach Einnahme von Ivermectin möglich.

## ► Ein schriftliches ärztliches Attest bzw. ein Nachweis über eine ärztliche Therapie-Verschreibung sind zweckmäßig.

Bei einem **Ausbruch** (ab 2 Erkrankungen und mehr) in einer Gemeinschaftseinrichtung veranlasst das zuständige Gesundheitsamt in enger Kooperation mit den niedergelassenen Ärzten, Kontaktpersonen und der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung spezifische Handlungsmaßnahmen.

Weitere Informationen auch in mehreren Sprachen:

[www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/kraetze-skabies](http://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/kraetze-skabies)

# Bescheinigung zur Vorlage in Kindergarten / Schule

Bei meinem Kind.....geb.am.....

- wurde durch eine ärztliche Untersuchung bestätigt,  
dass **kein** Krätze-Milben-Befall vorliegt.
  
- hat ein Arzt bestätigt, dass der Krätze-Milben-Befall ausreichend  
behandelt ist und keine Weiterverbreitungsgefahr mehr besteht.  
(Ärztliches Attest oder Nachweis einer Therapieverschreibung  
kann beigelegt werden)

.....

Ort

Datum

.....  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten